

Kinder aus Fremdgemeinden

Sollten Sie als Eltern keinen Wohnsitz in der Stadt Halle (Saale) haben, aber die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Halle (Saale) wünschen, bedarf es einer vor-herigen Klärung der Finanzierungsmodalitäten mit ihrer Wohnsitzgemeinde sowie dem zuständigen Landkreis.

Gemäß § 3b KiFöG LSA i. V. m. § 5 SGB VIII ist das Wunsch- und Wahlrecht zu berücksichtigen, d. h. die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten, zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.

Hinweis:

Dabei sollte die 6-Monats-Frist zur Antragstellung aus § 3b Absatz 3 Satz 2 KiFöG LSA bzw. für Hortanmeldungen aus § 16 KiFöG LSA beachtet werden, da einige Wohnsitzgemeinden zwingend die Einhaltung dieser Fristen verlangen.

Verfahrensweise

Eltern wählen eine Einrichtung für die Betreuung Ihres Kindes nach dem Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Absatz 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 3b Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) auf dem Gebiet der Stadt Halle (Saale) und erfragen dort das Vorhandensein freier Betreuungsplätze.

Sollten freie Plätze in der gewählten Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, kann prinzipiell eine Betreuung des Kindes in einer Einrichtung in der Stadt Halle (Saale) gewährt werden.

Zu klären ist dann der Finanzierungsausgleich für die Betreuung des Kindes gemäß § 11 Absatz 5 KiFöG LSA. Hierzu müssen die Eltern selbst bei ihrer Wohnsitzgemeinde und dem für sie örtlich zuständigen Landkreis einen Antrag auf Zustimmung und Kostenübernahme zur Kinderbetreuung in der Stadt Halle (Saale) für die Wunscheinrichtung stellen.

Die Wohnsitzgemeinde sowie der örtlich zuständige Landkreis erfragt nun beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) die Höhe der für die Betreuung in der Wunscheinrichtung nach § 11 Absatz 5 KiFöG LSA zu übernehmenden anteiligen Kosten.

Auf der Grundlage dessen prüft und entscheidet die Wohnsitzgemeinde gegenüber den Kindes-eltern über die auswärtige Betreuung und gegebenenfalls Übernahme der anteiligen Kosten gemäß § 11 Absatz 5 KiFöG LSA, einen möglichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung gemäß § 3 KiFöG LSA und gegebenenfalls die Übernahme zusätzlicher Kosten aus der Zahlung eines reduzierten Elternbeitrages wegen Geschwisterkindern.

Entscheidet die Wohnsitzgemeinde positiv über den Antrag der Kindeseltern und stimmt sowohl der auswärtigen Kinderbetreuung als auch der Übernahme der anteiligen Kosten i. S. v. § 11 Absatz 5 KiFöG LSA zu, ist nachrichtlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) über die Eltern hierüber in Kenntnis zu setzen. Sobald dies erfolgt ist, steht der Betreuung des Kindes in der Wunscheinrichtung nichts mehr im Wege.

Sollte eine Ablehnung der auswärtigen Betreuung und daher keine Übernahme der anteiligen Kosten i. S. v. § 11 Absatz 5 KiFöG LSA durch die Wohnsitzgemeinde beschieden worden sein, und wird das Kind in der Wunscheinrichtung dennoch tatsächlich betreut, verbleibt der ungedeckte Kostenanteil im finanziellen Risikobereich des Einrichtungsträgers.